

199. Im Arch. stor. Italiano, 5. serie, XLV, 380 ff. macht L. Frati eine Reihe interessanter Mitteilungen über Buchhandel und Buchhändler in Bologna im 13. Jh. Aus 4 Urkunden von 1226—1257 ergibt sich, dass der Vater des bekannten Juristen Odofred 1226 ein Digestum novum für 24 Lire, ein Bruder 1227 drei Bücher des Codex für $4\frac{1}{2}$ Lire, Odofred selbst 1256 ein Decretum für 38 Lire und 1257 wieder ein Decretum mit dem Apparat des Mag. Iohannes Theothonicus für 100 Lire kaufte. Aus dem Jahre 1289 haben wir ein Inventar des Lagerbestandes des Buchhändlers Solimano, das Frati S. 388 abdruckt.

H. Br.

200. Der zweite Band von O. Posse: Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige (Dresden 1910) ist pünktlich entsprechend der Ankündigung erschienen und bringt wiederum eine Fülle wertvollen Materials, diesmal aus den anderthalb Jahrhunderten vom Regierungsantritt Karls IV. bis zum Tode Friedrichs III. (1347—1493). Auf 28 Tafeln, denen noch 6 Tafeln Landfriedensiegel vorwiegend aus derselben Epoche hinzu zu rechnen sind, werden an 200 Typen abgebildet gegenüber den etwa 40 in Heffners bekanntem Siegelwerk. Sehr zu begrüßen sind ferner die diesem Bande zugeteilten 24 Tafeln falscher Siegel den Zeitraum des ganzen Mittelalters umfassend¹, dagegen wird ein Zweifel erlaubt sein, ob die sich daran noch anschliessenden 6 Tafeln echter, heute aber an falschen Diplomen befindlicher Siegel die besondere Wiedergabe verdienen. Tatsächlich stellen sie ja nur Wiederholungen der schon vorher von denselben Typen gebotenen Abbildungen dar, während sie kritische Bedeutung nur im direkten Zusammenhang mit der Urkunde, die sie beglaubigen sollen, besitzen².

Anordnung und Ausstattung ist die gleiche wie im ersten Bande, auch von der technischen Ausführung ist das

1) Bei der in der Besprechung des ersten Bandes im N. A. XXXV, 252 monierten Nichtaufnahme der Fälschungen habe ich leider übersehen, dass schon in der Vorrede darauf hingewiesen war, sie würden ihren Platz im zweiten Bande finden. 2) Nämlich durch die Feststellung, ob sie von einem echten Diplom auf die Fälschung übertragen, ob, wie öfter vorkommend, der Text des Originals durch Rasur beseitigt und das Pergament direkt für die Fälschung benutzt worden ist, oder ob schliesslich im vereinzeltten Falle ein besiegeltes Blanquet betrügerisch ausgefüllt worden ist (vgl. meine Ausführungen im Archiv für Urkundenforschung III, 84, N. 2).